

200 16 335 IV
SCI/SCM/LAB

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 23. Juni 2016

Verwaltungsrichter Schwegler, Kammerpräsident
Verwaltungsrichterin Fuhrer, Verwaltungsrichter Kölliker
Gerichtsschreiberin Schädeli

A. _____
Beschwerdeführerin

gegen

IV-Stelle Bern
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 10. März 2016



Sachverhalt:

A.

Die 1983 geborene A. _____ (Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) meldete sich am 29. Mai 2001 unter Hinweis auf eine Allergie, eine Sozialangst sowie eine Lerneinschränkung erstmals bei der IV-Stelle Bern (IVB bzw. Beschwerdegegnerin) zum Leistungsbezug an (Akten der Invalidenversicherung, Antwortbeilagen [AB] 1). Auf die hierauf zugesprochene Berufsberatung und Abklärung der beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten (AB 9, 13, 16) erteilte die IVB Kostengutsprache für ein vom 5. August 2002 bis 4. August 2003 dauerndes Vorbereitungsjahr auf die erstmalige berufliche Ausbildung (AB 19) und in der Folge für eine zweijährige Anlehre als ... (AB 27).

Nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss verneinte die IVB mit Verfügung vom 8. November 2005 (AB 43) bei einem Invaliditätsgrad (IV-Grad) von 20 % einen Rentenanspruch. Auf Antrag der Versicherten (AB 46) gewährte sie am 10. Februar 2006 Beratung und Unterstützung bei der Stellensuche (AB 47), welche im Oktober 2006 abgeschlossen wurde (AB 51).

Auf ein neues Leistungsbegehren vom 13. April 2011 hin (AB 52) gewährte die IVB wiederum Beratung und Unterstützung bei der Stellensuche (AB 57). Diese wurde nach Stellenantritt in einer ... und fortwährender Unterstützung durch den Sozialdienst im Dezember 2012 abgeschlossen (AB 76).

B.

Mit Anmeldung vom 19. Juli 2013 (AB 79) gelangte die Versicherte erneut an die IVB, welche eine vierwöchige arbeitsmarktliche Abklärung anordnete (AB 94, 98, 103) und auf Empfehlung des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD; AB 108) eine polydisziplinäre Begutachtung bei der B. _____ (MEDAS; Gutachten vom 13. Oktober 2014 [AB 117]) veranlasste. Gestützt darauf gewährte sie am 19. November 2014 wiederum Arbeitsvermittlung

(AB 119) und verfügte am 11. März 2015 bei einem IV-Grad von 55 % rückwirkend per 1. Januar 2014 die Ausrichtung einer halben IV-Rente (AB 128). Zudem erteilte sie am 22. Dezember 2015 Kostengutsprache für ein vom 15. Dezember 2015 bis 14. März 2016 dauerndes Coaching (AB 136). Letzteres wurde mit Mitteilung vom 2. Februar 2016 abgebrochen (AB 137). Nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens (AB 142, 145) schloss die IVB die Arbeitsvermittlung mit Verfügung vom 10. März 2016 ab (AB 147). Dabei erwog sie, trotz Unterstützung unter zusätzlichem Einbezug eines Coaches habe eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt nicht realisiert werden können, womit die Möglichkeiten ausgeschöpft seien.

C.

Hiergegen erhob die Versicherte am 14. März 2016 Beschwerde und beantragt sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung bzw. die Weiterführung des zugesprochenen Coachings.

Mit Beschwerdeantwort vom 25. April 2016 schliesst die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide.

Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 10. März 2016 (AB 147). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen und dabei insbesondere, ob die zugesprochene Arbeitsvermittlung (AB 119) zu Recht abgeschlossen wurde.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG haben invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG) bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a) und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe; Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG; vgl. auch Art. 15 ff. IVG).

Die versicherte Person hat in der Regel nur Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren (vgl. Art. 8 Abs. 1 IVG). Das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 139 V 115 E. 5.1 S. 118).

Die Ausrichtung einer Invalidenrente schliesst die Gewährung von Eingliederungsvorkehren nicht aus, sofern zwischen den Kosten und dem praktischen Nutzen der Massnahme ein angemessenes Verhältnis besteht (BGE 122 V 77 E. 3b bb S. 79, 115 V 191 E. 5c S. 200. 2a).

2.2

2.2.1 Arbeitsunfähige Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes und begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes (Art. 18 Abs. 1 IVG).

Der Anspruch auf Arbeitsvermittlung im Sinne von Art. 18 IVG steht nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut nicht nur invaliden, sondern bereits arbeitsunfähigen Versicherten zu, wobei das Gesetz auf Art. 6 ATSG verweist. Zur Begründung des Anspruchs genügt der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Sie muss sich nicht zur Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG) oder gar zur Invalidität (Art. 8 ATSG) verdichtet haben. Entsprechend der Legaldefinition von Art. 6 ATSG genügt auch eine teilweise Arbeitsunfähigkeit; doch darf diese nicht bloss vorübergehender Natur, sondern sie hat quantitativ, qualitativ und zeitlich so beschaffen zu sein, dass sie den Versicherten bei der Arbeitssuche erheblich behindert (vgl. hierzu BVR 2016 S. 175 E. 3.3, MEYER/REICHMUTH, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Aufl. 2014, Art. 18 N. 2 ff.). Notwendige Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitsvermittlung ist insbesondere die subjektive Eingliederungsbereitschaft der versicherten Person; fehlt diese, so besteht kein Anspruch (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 6. Mai 2008, 9C_494/2007, E. 2.2.2).

2.2.2 Solange die Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Anspruch auf Arbeitsvermittlung grundsätzlich in zeitlicher Hinsicht nicht begrenzt, sondern

besteht – dem Sinn dieser Massnahme entsprechend – bis zur erfolgreichen Eingliederung. Trotz dieses Grundsatzes unterliegt aber auch der Anspruch auf Arbeitsvermittlung dem Prinzip der Verhältnismässigkeit, d.h. die Arbeitsvermittlung ist nur solange zu erbringen, als der dafür notwendige Aufwand nicht unverhältnismässig ist. In dieser Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitsvermittlung keine besonders kostspielige Eingliederungsmassnahme darstellt, weshalb zur Anspruchsbegründung bereits ein relativ geringes Mass an gesundheitlich bedingten Schwierigkeiten bei der Suche einer neuen Arbeitsstelle genügt. Dieser Gesichtspunkt ist auch im Hinblick auf die Dauer des Anspruches massgebend. Die Gewährung der Arbeitsvermittlung wird allerdings dann unverhältnismässig, wenn von weiteren Bemühungen der Verwaltung keinerlei Erfolg erwartet werden kann, obwohl sich die IV-Stelle vorher intensiv bemüht hat (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute BGer] vom 29. März 2005, I 776/04, E. 3.2; Entscheid des BGer vom 16. Dezember 2013, 8C_388/2013, E. 3.2.1; BGer 9C_494/2007, E. 2.2.2; SILVIA BUCHER, Eingliederungsrecht der Invalidenversicherung, 2011, S. 431 f. N. 854; MEYER/REICHMUTH, a.a.O., Art. 18 N. 7).

Die Verhältnismässigkeit beurteilt sich nicht anhand von vorgängig festgelegten abstrakten Vorgaben. Es besteht Anspruch auf das situativ Notwendige. Entscheidend ist, ob im Zeitpunkt der (fraglichen) Leistungseinstellung aufgrund einer prognostischen Beurteilung von weiterer aktiver Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz noch ein Erfolg erwartet werden kann (vgl. Entscheid des BGer vom 2. September 2008, 9C_16/2008, E. 3.3.2 f.).

2.2.3 Der klare Wortlaut von Art. 21 Abs. 4 ATSG erlaubt der IV-Stelle – selbst bei offensichtlich fehlender subjektiver Eingliederungsbereitschaft der versicherten Person – keine Abweichung vom Grundsatz, dass die Versicherten ohne Rücksicht auf ihr Verhalten auf die Folgen ihrer Widersetzlichkeit aufmerksam gemacht werden müssen. Sinn und Zweck des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens ist einerseits, die Versicherten nicht Folgen eines Verhaltens tragen zu lassen, über dessen Auswirkungen sie sich möglicherweise keine Rechenschaft abgelegt haben. Andererseits sollen sie innerhalb der gesetzten Frist und im Wissen um die angedrohten Folgen

ihre bisherige Verweigerungshaltung aufgeben können. Im Hinblick auf die Zielsetzung der Eingliederungsmassnahmen, einen Zustand wiederherzustellen oder zu verbessern, darf die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen ohne Rücksicht auf das Verhalten der versicherten Person deshalb zwingend erst dann angeordnet werden, wenn diese gemahnt und ihr unter Bezugnahme auf das von ihr geforderte Verhalten und Ansetzen einer angemessenen Bedenkzeit schriftlich mitgeteilt worden ist, welche Folgen ihre Widersetzlichkeit nach sich ziehen kann (Entscheid des BGer vom 11. August 2008, 8C_156/2008, E. 2.2.2; BGer 9C_494/2007, E. 2.2.2).

3.

3.1 Im interdisziplinären MEDAS-Gutachten vom 13. Oktober 2014 hielten die Ärzte zusammenfassend folgende Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit fest: leichte Intelligenzminderung (ICD-10 F70.0), leichte bis kognitive Minderleistungen im Rahmen der Intelligenzminderung sowie der psychischen Störungen (ICD-10 F07.9), kombinierte Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen (ICD-10 F92.9), soziale Phobien (ICD-10 F40.1) sowie atopisches Ekzem (Neurodermitis) mit Befall der Hände sowie des Gesichts- und Halsbereichs (AB 117.1 S. 17). Die bisherige Tätigkeit als ... – welche medizinisch-theoretisch eine angepasste Tätigkeit darstelle (AB 117.1 S. 21) – könne aus streng kognitiver Sicht mit einem 100 %-Pensum bei einer verminderten Leistungsfähigkeit von 50 % ausgeübt werden (AB 117.1 S. 18). Diesem Zumutbarkeitsprofil folgend sprach die Beschwerdegegnerin am 11. März 2015 bei einem IV-Grad von 55 % rückwirkend per 1. Januar 2014 eine halbe Rente zu (AB 128).

3.2 Es ist zwischen den Parteien unbestritten, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung die Voraussetzungen zur Gewährung der Arbeitsvermittlung grundsätzlich erfüllt (vgl. E. 2.2.1 hiervor). Zu prüfen ist einzig, ob die am 19. November 2014 (AB 119) zugesprochene berufliche Massnahme im Anschluss an die Absage des geplanten Schnuppereinsatzes durch die Beschwerdeführerin (vgl. AB 139) mit Verfügung vom 10. März 2016 (AB 147) zu Recht eingestellt wurde. Mit der Begründung, dass die Eingliederung in den ersten Ar-

beitsmarkt nicht habe realisiert werden können und nun alle Möglichkeiten ausgeschöpft seien (AB 147 S. 1) implizierte die Beschwerdegegnerin, dass von weiteren Bemühungen kein Erfolg mehr erwartet werden kann und diese damit unverhältnismässig wären (vgl. E. 2.2.2 hiavor).

3.3 Es ist aktenkundig, dass die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin bei ihren Bemühungen um eine definitive Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt seit Jahren intensiv unterstützt hat: So erteilte sie im Jahr 2002 Kostengutsprache für eine dreimonatige berufliche Abklärung in der C._____ (AB 13), hierauf für ein vom 5. August 2002 bis 4. August 2003 dauerndes Vorbereitungsjahr auf die erstmalige berufliche Ausbildung (AB 19) und für eine vom 5. August 2003 bis 4. August 2005 dauernde Anlehre als ... (AB 27, 35). Weiter gewährte sie im Februar 2006 während acht Monaten (AB 47, 51) und im Mai 2011 während rund eineinhalb Jahren (AB 57, 76) Beratung und Unterstützung bei der Stellensuche und übernahm im November 2013 die Kosten für eine vierwöchige arbeitsmarktliche Abklärung in der Band-Genossenschaft (AB 98, 103). Im Rahmen der Zusprache von Arbeitsvermittlung vom November 2014 (AB 119) erteilte sie im Dezember 2015 zusätzlich Kostengutsprache für ein dreimonatiges Coaching durch die E._____ GmbH (E._____; AB 136).

3.4 Nachdem die Beschwerdeführerin im April 2012 einen ersten Termin für einen mit Hilfe der Beschwerdegegnerin ermöglichten Probearbeit in einer ... infolge Spannungskopfschmerzen zunächst abgesagt und diesen im Mai 2012 wahrgenommen hatte, sagte sie das daraufhin geplante Praktikum ab, da ihr die Arbeit nicht gefalle (AB 74, IV-Protokoll per 25. April 2016 [Protokoll; in den Gerichtsakten], Eintrag vom 22. Mai 2012). Per August 2012 fand sie mit Unterstützung des Sozialdienstes eine Beschäftigung in einer ... im zweiten Arbeitsmarkt bis Ende 2014 (AB 76, Protokoll, Einträge vom 16. August 2012 und 11. November 2014). Im Rahmen der neuerlichen Arbeitsvermittlung zeigte die Beschwerdeführerin im April 2015 Interesse an einer Bewerbung in der D._____ (AB 129), woraufhin im Mai 2015 ein Vorstellungsgespräch stattfand (AB 130). In der Folge informierte die Beschwerdeführerin die zuständige Eingliederungsfachperson per E-Mail, dass sie diese Stelle nicht antreten wolle (Protokoll, Eintrag vom 6. Mai 2015). Eine mögliche Anstellung in einem ... der C._____

sagte die Beschwerdeführerin wegen beengten Platzverhältnissen ab und teilte nun mit, sie bevorzuge, in der D. _____ einen Probeeinsatz zu leisten (Protokoll, Einträge vom 2. und 7. September 2015).

Mit der Absage des mit Hilfe des zugesprochenen Coachs (AB 136) organisierten weiteren Probeeinsatzes in einer ..., brach die Beschwerdeführerin aktenkundig erneut und damit zum wiederholten Male die Eingliederungsbemühungen der Beschwerdegegnerin im letzten Moment und für letztere in keiner Weise mehr beeinflussbar ab (vgl. Protokoll, Einträge vom 26. November 2012 und 1. Februar 2016, AB 139, 144 S. 4). Die Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens (vgl. E. 2.2.3 hiervor) diese konkrete Eingliederungsmassnahme betreffend kam damit von vornherein nicht in Betracht. Insoweit ist auch der Abbruch des Coachings durch die E. _____ nicht zu beanstanden, handelt es sich doch um eine weitergehende und keinesfalls standardmässig allen Versicherten zustehende Massnahme. Daran ändert nichts, dass weitere durch die E. _____ vermittelte Stellenangebote nach wie vor denkbar sind (vgl. E. 3.6 hiernach).

Soweit der Nichtantritt einer Stelle eine zumutbare und geeignete Eingliederungsmassnahme betrifft (vgl. dazu E. 3.5 hiernach), kann dies aufgrund von Art. 7b Abs. 1 IVG zum Abbruch der gesamten Arbeitsvermittlung führen.

3.5 In medizinischer Hinsicht ist erstellt, dass die gutachterlich attestierte Verminderung der Leistungsfähigkeit ihre Grundlage im namentlich durch eine Intelligenzminderung (ICD-10 F70.0), eine kombinierte Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen (ICD-10 F92.9) sowie Soziale Phobien (ICD-10 F40.1) charakterisierten Gesundheitsschaden hat (AB 117.1 S. 15 - 17). Gleichzeitig hat die MEDAS-Begutachtung jedoch auch eindeutig ergeben, dass eine Eingliederung nicht unmöglich ist und es der Beschwerdeführerin zumutbar ist, eine Stelle anzutreten. Die MEDAS-Gutachter haben denn auch nicht die (objektive) Eingliederungsfähigkeit, sondern das Vorhandensein entsprechend den Einschränkungen angepasster Arbeitsplätze in Frage gestellt (AB 117.1 S. 20 Ziff. 4 f.).

Die Beschwerdegegnerin hat jedoch mehrfach den Tatbeweis erbracht, dass sie Integrationssituationen und auch Arbeitgeber vorschlagen konnte,

die den Versuch einer Eingliederung unter Berücksichtigung der bestehenden Einschränkungen gewagt hätten. Die Eingliederungsversuche scheiterten indessen allesamt. Ob der letzte Eingliederungsversuch dem medizinischen Zumutbarkeitsprofil entsprochen hat, was die Beschwerdeführerin bestreitet, kann gestützt auf die derzeit vorliegenden Akten nicht abschliessend beurteilt werden. Diese Frage kann jedoch – wie nachfolgend dargelegt – angesichts des Ergebnisses offen gelassen werden.

Soweit die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung bereits nicht nur das zugesprochene konkrete – faktisch unmöglich gewordene – Coaching mit Eingliederung im ... einer ... beendet hat (AB 137), sondern vielmehr sämtliche Eingliederungsbemühungen ohne Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens abgeschlossen hat (AB 147), kann ihr nicht gefolgt werden. Denn kommt die versicherte Person den Pflichten gemäss Art. 7 IVG nicht nach, muss sie vor einer allfälligen Leistungsverweigerung oder -kürzung schriftlich gemahnt und – unter Einräumung einer angemessenen Bedenkzeit – auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden (vgl. E. 2.2.3 hiervor). Die Beschwerdegegnerin wäre somit gehalten gewesen, die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Arbeitsvermittlung im Allgemeinen umgehend auf ihre Mitwirkungspflichten und die Folgen bei deren Nichtbeachtung hinzuweisen. Ein Fall von Art. 7b Abs. 2 IVG, der die IV-Stelle berechtigt, Leistungen ausnahmsweise ohne Mahn- und Bedenkzeitverfahren zu kürzen oder zu verweigern, liegt nicht vor.

3.6 Die angefochtene Verfügung vom 10. März 2016 (AB 147) ist damit insoweit in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben, als die Sache zur Weitergewährung der Arbeitsvermittlung unter Berücksichtigung des gutachterlich festgehaltenen medizinischen Zumutbarkeitsprofils (AB 117.1/20 f.) und unter Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist. In diesem Zusammenhang ist die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass eine Ablehnung oder ein Abbruch unterbreiteter Eingliederungsmöglichkeiten erst nach Rücksprache und mit dem Einverständnis der Beschwerdegegnerin zulässig ist, andernfalls sie mit den im Mahn- und Bedenkzeitverfahren ihr noch darzulegenden umfangreichen Konsequenzen zu rechnen hat. Die Aufhebung der angefochtenen Verfügung bedeutet im Übrigen nicht, dass

die Eingliederungsbemühungen im Stand vor dem Abbruch der Bemühungen der E._____ wieder aufzunehmen bzw. fortzusetzen wären. Ein besonderes Coaching ist weiterhin denkbar. Es ist der Beschwerdegegnerin aber auch freigestellt, im vorliegenden Fall wiederum niederschwelligere und weniger kostenintensive Massnahmen vorzusehen. Angesichts der beschränkten Mittel der Invalidenversicherung ist es ihr – mit Blick auf alle anderen Berechtigten – durchaus erlaubt, die Mittel auch den Erfolgsaussichten entsprechend (im Sinne einer Aufwands- und Ertragsrechnung) einzusetzen. Es kann von der Beschwerdegegnerin im Interesse aller an einer Stelle effektiv interessierten Versicherten denn auch nicht verlangt werden, ihre Glaubwürdigkeit bei den Arbeitgebern durch mehrfache Vermittlung eines allenfalls nicht Interessierten bzw. seine Mitwirkungspflichten Verletzenden aufs Spiel zu setzen (BVR 2012 S. 185 E. 4).

4.

4.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen.

Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, hat bei diesem Ausgang des Verfahrens die unterliegende Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG; BVR 2009 S. 186 E. 4). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.-- wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückerstattet.

4.2 Trotz ihres Obsiegens hat die nicht vertretene Beschwerdeführerin nach konstanter Praxis keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr Aufwand den Rahmen dessen nicht überschreitet, was der Einzelne üblicherweise und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (BGE 127 V 205 E. 4b S. 207).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der IV-Stelle Bern vom 10. März 2016 aufgehoben und die Sache zum Vorgehen im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin zur Bezahlung auferlegt. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.-- wird nach Rechtskraft des Urteils zurückerstattet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Zu eröffnen (R):
 - A. _____
 - IV-Stelle Bern
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Kammerpräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.